Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Verwendungsgrundsatz

ABGASANLAGEN

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-047/01-041

Herausgeber
ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK 1
2. GELTUNGSBEREICH 2
3. BEGRIFFE 3
3.1 Abgasanlagen 3
3.2 Abgasanlagentypen 3
3.3 Komponente 3
4. ANFORDERUNGEN 3
5. LEISTUNGSKENNGRÖSSEN UND PRÜFMETHODEN VON ABGASANLAGEN 3
5.1 Temperaturklassen 4
5.2 Druckklasse 4
5.3 Rußbrandbeständigkeit 4
5.4 Kondensatbeständigkeitsklassen (Feuchteverhalten) 4
5.5 Korrosionswiderstand 4
5.6 Wärmedurchlasswiderstand 5
5.7 Feuerwiderstandsklassen 5
5.8 Brandverhaltensklassen der Komponenten 5
5.9 Standsicherheit 5
5.10 Abstand zu brennbaren Baustoffen 5
5.11 Frost-Tauwechselbeständigkeit 5
6. ABGASANLAGE 6
6.1 Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale) 6
6.2 Abgasanlagen mit Metallrohren 7
6.3 Abgasanlage aus Formblöcken (Beton/Keramik) 9
6.4 Abgasanlagen mit Betoninnenrohr 10
6.5 Abgasanlagen mit Kunststoffrohren 11
7. GÜTEÜBERWACHUNG 12
7.1 Gütesicherung der Komponenten 12
7.2 Erstprüfung der Abgasanlagentypen 13
7.3 Fremdüberwachung der Abgasanlagentypen 14
7.4 Änderungen während der Laufzeit 14
8. KENNZEICHNUNG 15
8.1 Komponenten 15
8.2 Abgasanlagentype (Typenschild) 15
9. HINWEISE UND ANMERKUNGEN 16
10. ÄNDERUNGSDIENST 18
11. DOKUMENTATION 18

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Elektronische Kopie

Regelwerke im Sinne des Artikel 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

2. GELTUNGSBEREICH

Für CE-gekennzeichnete Systeme oder Komponenten von Abgasanlagen sind die Anforderungen nach diesem Verwendungsgrundsatz grundsätzlich nicht relevant. Für den erforderlichen Umfang der Leistungserklärung nach Anhang III der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 für CE-gekennzeichnete System gelten die Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

CE-gekennzeichnete Abgasanlagen, die für die Verwendung zusätzliche Komponenten benötigen bzw. deren Umfang der Leistungserklärung nicht der Baustoffliste ÖE entspricht, sind dahingehend Gegenstand des Verwendungsgrundsatzes.

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter den nachstehend aufgelisteten laufenden Nummern (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig. Er erfasst Abgasanlagen für den Neubau und/oder die Sanierung (einschließlich Querschnittsanpassung) zur Verwendung als:

Abgasanlagen:	**Abgasanlagentypen:**
Lfd. Nr.: 13.1.1: Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenohr (Innenschale)[1)]	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.2: Abgasanlagen mit Metallrohren[2)]	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.3: Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik)	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.4: Mehrschalige Abgasanlagen mit Betoninnenrohr	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.5: Abgasanlagen mit Kunststoffrohren[2), 3)]	gemäß Herstellerbezeichnung

1) Relevant dann, wenn nicht eine CE-gekennzeichnete System-Abgasanlage im Sinne der ÖNORM EN 13063-Serie vorliegt (zB Klassifizierung W3G)

2) Relevant u.a. dann, wenn eine zusätzliche Ummantelung erforderlich und diese nicht im Rahmen der CE-Kennzeichnung mit erfasst ist
Anmerkung: Das heißt, dass mit der CE-Kennzeichnung zwar die einzelnen Komponenten für sich erfasst sein können, nicht jedoch deren Zusammenwirken im Rahmen eines Systems.

3) Relevant dann, wenn nicht eine CE-gekennzeichnete System-Abgasanlage im Sinne der ÖNORM EN 14471 vorliegt

Im Falle einer Abgasanlagensanierung bzw. Querschnittsanpassung mit Innenrohren ist eine Systemprüfung im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes erforderlich, sofern nicht alle für den Leistungsnachweis relevanten neu verwendeten Komponenten in den der CE-Kennzeichnung zugrunde liegenden Nachweisen für das zu verwendende System erfasst sind.

Montage-Abgasanlagen im Sinne des Abschnittes 3.14 der ÖNORM EN 1443, die in die Produktgruppe lfd. Nr.13.1 der Baustoffliste ÖA fallen, bedürfen der ÜA-Kennzeichnung nach der Produktgruppe lfd. Nr.13.1 der Baustoffliste ÖA.

In der Regel bringen Hersteller verschiedene Abgasanlagentypen in Verkehr, deren Leistungsmerkmale, Einsatzgebiete und Verwendung unterschiedlich sein können.

Für jede Abgasanlagentype ist eine eigene Registrierungsbescheinigung erforderlich.

Elektronische Kopie

Querschnittsanpassungen mit Innenauskleidungen sind nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

3. BEGRIFFE

3.1 Abgasanlagen

Abgasanlagen können aus einer oder mehreren Komponenten bestehen und sind als Neubausysteme und/oder Sanierungssysteme konzipiert. Sie dienen zur Ableitung von Abgasen von Feuerstätten für feste, flüssige und/oder gasförmige Brennstoffe. Die Eignung der Abgasanlagen ist von den nachgewiesenen Leistungskenngrößen abhängig.

3.1.1 Neubausystem

Im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes sind als Neubausysteme alle jene Systeme zu bezeichnen, die nicht unter „Sanierungssystem“ bzw. „Querschnittsanpassung“ erfasst sind.

3.1.2 Sanierungssystem

Innenrohr samt allfälligen zugehörigen Komponenten, das im Zusammenhang mit einer (ehemals) bewilligten ggf. nicht mehr betriebsdichten Abgasanlage wiederum einer funktionstauglichen Abgasanlage mit der geforderten Feuerwiderstandsklasse gewährleistet.

3.1.3 Querschnittsanpassung

Im Sinne diese Verwendungsgrundsatzes eine bauliche Maßnahme mit Innenrohren, durch die der Abgasanlagenquerschnitt von der Abgasanlagensohle bis zur Abgasanlagenmündung den Erfordernissen der Feuerstätte(n) angepasst wird.

3.2 Abgasanlagentypen

Abgasanlagentypen sind Abgasanlagen mit unterschiedlichen Herstellerbezeichnungen.

3.3 Komponente

Eine Komponente einer Abgasanlage ist jener Teil, der zur Herstellung einer Abgasanlagentype erforderlich ist.
Beispiele für Komponenten sind: Innenrohr, Dämmschichte, Mantelstein, Reinigungsverschluss, Abstandhalter, Verputz, Mörtel, Fugenmasse.

4. ANFORDERUNGEN

Dieser Verwendungsgrundsatz enthält sowohl Leistungskenngrößen der Abgasanlage als auch zusätzlich zu stellende Anforderungen an einzelne Baustoffe (Komponenten). Soweit bestimmte Einstufungen aufgrund der Erfahrung gegeben sind, kann auf diesbezügliche Nachweise verzichtet werden.

5. LEISTUNGSKENNGRÖSSEN UND PRÜFMETHODEN VON ABGASANLAGEN

Im Sinne des Verwendungsgrundsatzes kann der Abgasanlagenhersteller die Leistungskenngrößen (Stufen) frei wählen, muss dafür allerdings – soweit verlangt – geeignete Nachweise erbringen.

Die nachstehend angeführten Leistungskenngrößen entsprechen in etwa denjenigen, die im Rahmen der europäischen Normung vorgesehen sind. Den Leistungskenngrößen sind auch die erforderlichen Prüfmethoden beigefügt, soweit nicht im Einzelfall auf die baustoffspezifischen Forderungen verwiesen wird.
Bei den baustoffspezifischen Anforderungen kann in Einzelfällen – gestützt auf die bestehende Erfahrung – auf Nachweise verzichtet werden.

Elektronische Kopie

In Abhängigkeit von der verwendeten Prüfmethode ist das zugehörige Klassifizierungssystem der Leistungskenngrößen zu verwenden.

5.1 Temperaturklassen

Die Temperaturklassen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Temperaturklasse		**T 080**	**T 100**	**T 120**	**T 140**	**T 160**	**T 200**
Prüftemperatur unter stationären Bedingungen	°C	100	120	150	170	190	250
Temperaturklasse		**T 250**	**T 300**	**T 400**	**T 450**	**T 600**	
Prüftemperatur unter stationären Bedingungen	°C	300	350	500	550	700	

Tabelle 1: Temperaturklassen

5.1.1 Prüfmethode

Die Temperaturklassen T 080 – T 600 sind nach europäischen Nachweismethoden zu ermitteln.

5.2 Druckklasse

N1 = Unterdruck
P1 = Überdruck
H1 = Hochdruck

Für P1 und H1 gelten hinsichtlich Überdruckbetrieb die Bestimmungen im Abschnitt 10.6 der ONR 28205.

5.2.1 Prüfmethode

Die Druckklasse ist nach europäischen Regelungen nachzuweisen.

5.3 Rußbrandbeständigkeit

G(xx) = Rußbrandbeständigkeit (xx = Abstand zu brennbaren Baustoffen in mm)
O(xx) = Nicht rußbrandbeständig (xx = Abstand zu brennbaren Baustoffen in mm)

5.3.1 Prüfmethode

Die Rußbrandbeständigkeit ist nach der jeweiligen europäischen Prüfmethode zu ermitteln.

5.4 Kondensatbeständigkeitsklassen (Feuchteverhalten)

D = Abgasanlage in Trockenbetriebsweise
W = Abgasanlage in Nassbetriebsweise
Abgasanlagen in Nassbetriebsweise sind als nicht rußbrandbeständig (O) zu klassifizieren, sofern die Kondensatbeständigkeitsklasse W nicht nach Rußbrand nachgewiesen wurde. Die Nachweise sind nach europäischen Regelungen durchzuführen.

5.5 Korrosionswiderstand

Soweit vorhanden sind die Anforderungen der jeweiligen Produktnorm zu Grunde zu legen. Siehe auch ÖNORM EN 1443.

Elektronische Kopie

5.5.1 Prüfmethode

Soweit vorhanden sind die Prüfmethoden der jeweiligen Produktnorm zu Grunde zu legen.

5.6 Wärmedurchlasswiderstand

Der Wärmedurchlasswiderstand ist anzugeben.

5.6.1 Prüfmethode

Der Nachweis ist entsprechend den einschlägigen Normen (z.B. ÖNORM EN 13384-1, ÖNORM EN 13216-1) zu führen.

5.7 Feuerwiderstandsklassen

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM B 8203: F 00, F 30, F 60, F 90
oder
Feuerwiderstandklassen nach ÖNORM EN 13501-2: EI 30, EI 60, EI 90

5.7.1 Prüfmethode

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM B 8203:
Der Nachweis des Feuerwiderstandes (Wirkrichtung außen-außen) erfolgt nach ÖNORM B 8203.

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2:
Nach ÖNORM EN 13501-2 (in Verbindung mit ÖNORM EN 1443, Abschnitt 6.3.3.4)

5.8 Brandverhaltensklassen der Komponenten

A1, A2, B, C, D, E, F nach ÖNORM EN 13501-1

5.8.1 Prüfmethode

Brandverhaltensklassen:
Prüfmethoden gemäß Abschnitt 10 der ÖNORM EN 13501-1

5.9 Standsicherheit

Für die erforderlichen Nachweise der Standsicherheit sind einschlägige Spezifikationen und Normen unter Beachtung der baustoff- bzw. bauteilspezifischen Festigkeitswerte zu verwenden.

5.9.1 Prüfmethode

Für jede Abgasanlagentype ist die Standsicherheit mittels einer Typenstatik nachzuweisen.
Die Abgasanlage muss erforderlichenfalls unabhängig vom Gebäude Längsbewegungen ausführen können.

5.10 Abstand zu brennbaren Baustoffen

Der erforderliche Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen ist von der system-erstprüfenden Stelle in mm anzugeben.

5.11 Frost-Tauwechselbeständigkeit

Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Abschnitte des Fangsystems erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Abgasanlagenkopf) nicht entsprechend geschützt ist bzw. dieser nicht per se als dagegen beständig angesehen werden kann. Sofern ein Nachweis erforderlich ist, gelten die einschlägigen (europäischen) Prüfvorschriften der relevanten europäischen Produktnormen.

Elektronische Kopie

6. ABGASANLAGE

Produktbeschreibung, Anforderungen, Leistungsmerkmale, Kennzeichnung, Eigen- und Fremdüberwachung:

Die nachstehenden Festlegungen für einzelne Komponenten für Abgasanlagen gelten nur, sofern für diese keine CE-Kennzeichnung relevant ist bzw. diese Komponenten nicht bereits in der CE-Kennzeichnung (einer anderen Komponente) miterfasst sind.
Sofern Festlegungen in der jeweils geltenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖE enthalten sind, gelten diese.

Allgemeines: Zuordnung von Leistungskenngrößen:

Im Sinne des Verwendungsgrundsatzes kann der Abgasanlagenhersteller die Leistungskenngrößen (Stufen) frei wählen, muss dafür allerdings geeignete Nachweise erbringen.

6.1 Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale)

6.1.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage bestehend aus einem keramischen Innenrohr (Innenschale), mit oder ohne Hinterlüftung, mit oder ohne Dämmschichte und gegebenenfalls mit einer Ummantelung, eventuell bauseitig.

6.1.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.

(a) Innenrohr (Innenschale) gemäß ÖNORM EN 1457-1,-2, ÖNORM EN 1806
(b) Dämmschichte wie z.B. Dämmstoffe in Anwendung nach ÖNORM EN 13063-Serie,
(c) Ummantelung bzw. Mantelsteine entsprechend der jeweiligen Produktnorm[1)]
(d) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

[1)] Darunter fallen auch z.B. Außenschalen aus Beton nach ÖNORM EN 12446 und Keramik-Außenschalen nach ÖNORM EN 13069.

6.1.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

(a) Temperaturklasse
(b) Druck
(c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
(d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
(e) Korrosionsbeständigkeit: (falls erforderlich)
(f) Feuerwiderstandsklasse
(g) Wärmedurchlasswiderstand
(h) Frost-Tauwechselbeständigkeit
(i) Standsicherheit

Für Sanierungssysteme bzw. Querschnittsanpassungen gilt dies sinngemäß.

6.1.4 Kennzeichnung

6.1.4.1 Komponenten

(a) Innenrohr (Innenschale): ÖNORM EN 1457-1 & -2, ÖNORM EN 1806
(b) Ummantelung bzw. Mantelsteine entsprechend der jeweiligen Produktnorm
(c) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.1.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

6.1.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.1.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen. Im Falle von CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen europäischen technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

6.1.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes

Zu überwachen sind:

(a) Konformität der Komponenten
(b) Aktualität der Versetzanleitung
(c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
(d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

6.2 Abgasanlagen mit Metallrohren

6.2.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage bestehend aus ein- oder doppelwandigem Metallrohr (auch andere Konstruktionen möglich), mit oder ohne Hinterlüftung, mit oder ohne Dämmschichte und gegebenenfalls mit einer Ummantelung, eventuell bauseitig.

6.2.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

6.2.2.1 Abgasbeaufschlagtes Innenrohr

Für nicht CE-gekennzeichnete Innenrohre gilt:

(a) Art:		Mindest-Wanddicke:	Brennstoffe:	Abgastempera-tur	Der Korrosions-nachweis gilt als erfüllt für die Mate-rialqualitäten		Anwendungsfall:
(aa)	Einwandig starr	≥ 0,6 mm	- feste, - flüssige - gasförmige	nachzuweisen	1.4404 1.4571 1.4436	ÖNROM EN 10028-7	- Neubau - Sanierung
		≥ 0,4 mm	- Heizöl extra leicht - gasförmige	nachzuweisen ≤ 200° C			- Sanierung
(ab)	Doppel-wandig starr	≥ 0,3 mm (je Wand)	- feste, - flüssige - gasförmige	nachzuweisen			- Neubau - Sanierung
(ac)	Einlagig flexibel	≥ 0,3 mm	- Heizöl extra leicht - gasförmige - (feste)	nachzuweisen	1.4404 1.4571 1.4436 1.4539	ÖNROM EN 10028-7	- Sanierung
(ad)	Mehrlagig flexibel	≥ 0,24 mm (Summe aller Lagen)	- Heizöl extra leicht - gasförmige - (feste)	nachzuweisen			- Sanierung

Tabelle 2: Anforderungen und Nachweise für abgasbeaufschlagtes Innenrohr

6.2.2.2 Dämmschichte

Steinwolle, Glaswolle oder Dämmmasse nach ÖNORM 8206 oder Gleichwertiges

6.2.2.3 Ummantelung bzw. Mantelsteine

Entsprechend der jeweiligen Produktnorm[1)]

[1)] Darunter fallen auch z.B. Außenschalen aus Beton nach ÖNORM EN 12446 und Keramik-Außenschalen nach ÖNORM EN 13069.

6.2.2.4 Sonstige Komponenten

Entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.2.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

(a) Temperaturklasse
(b) Druck
(c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
(d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
(e) Korrosionsbeständigkeit: (Nachweis nicht erforderlich wenn Punkt 6.2.2.1 des Verwendungs-grundsatzes eingehalten wird)
(f) Feuerwiderstandsklasse
(g) Wärmedurchlasswiderstand
(h) Frost-Tauwechselbeständigkeit
(i) Standsicherheit

Elektronische Kopie

6.2.4 Kennzeichnung

6.2.4.1 Komponenten

(a) Innenrohr mittels Aufkleber (Hersteller, Werkstoffnummer, Wanddicke) (sofern nicht CE-Kennzeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 maßgebend)
(b) Ummantelung bzw. Mantelsteine entsprechend der jeweiligen Produktnorm
(c) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.2.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

6.2.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.2.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen

Nicht CE-gekennzeichnetes Innenrohr:
Jährliche Überprüfung der Wanddicke sowie Identifikation der Werkstoffnummer (ÖNORM EN 10028-7) durch die Überwachungsstelle.

Dämmschichte:
Entsprechend der jeweiligen Produktnorm.

Im Falle von CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen europäischen technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

6.2.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes.

Zu überwachen sind:
(a) Konformität der Komponenten (inkludiert CE-gekennzeichnetes System)
(b) Aktualität der Versetzanleitung
(c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
(d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

6.3 Abgasanlage aus Formblöcken (Beton/Keramik)

6.3.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage aus ein- oder mehrschaligen Betonformblöcken bzw. Keramikformblöcken

6.3.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten, unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.

6.3.2.1 Formblöcke

Entsprechend der ÖNORM EN 1858 (Beton) bzw. ÖNORM EN 1806 (Keramik)

6.3.2.2 Sonstige Komponenten

Entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.3.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

(a) Temperaturklasse
(b) Druck

Elektronische Kopie

(c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
(d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
(e) Korrosionsbeständigkeit: (falls erforderlich)
(f) Feuerwiderstandsklasse
(g) Wärmedurchlasswiderstand
(h) Frost-Tauwechselbeständigkeit
(i) Standsicherheit

6.3.4 Kennzeichnung

6.3.4.1 Komponenten

(a) Betonformblöcke nach ÖNORM EN 1858; Formblöcke aus Keramik nach ÖNORM EN 1806
(b) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.3.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

6.3.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.3.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen. Im Falle von CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen europäischen technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

6.3.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes
Zu überwachen sind:
(a) Konformität der Komponenten
(b) Aktualität der Versetzanleitung
(c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
(d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

6.4 Abgasanlagen mit Betoninnenrohr

6.4.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage bestehend aus einem Betoninnenrohr, mit oder ohne Hinterlüftung, mit oder ohne Dämmschichte und gegebenenfalls mit einer Ummantelung, eventuell bauseitig.

6.4.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten, unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.

6.4.2.1 Betoninnenrohre und Formstücke

Es gelten die Anforderungen nach der ÖNORM EN 1857.

6.4.2.2 Dämmschichte

Die Dämmschichte gelten sinngemäß die relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13063 Serie.

6.4.2.3 Mantelsteine

Die Außenschalen müssen der ÖNORM EN 12446 bzw. der ÖNORM EN 13069 entsprechend.

Elektronische Kopie

6.4.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

(a) Temperaturklasse
(b) Druck
(c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
(d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
(e) Korrosionsbeständigkeit: (falls erforderlich)
(f) Feuerwiderstandsklasse
(g) Wärmedurchlasswiderstand
(h) Frost-Tauwechselbeständigkeit
(i) Standsicherheit

6.4.4 Kennzeichnung

6.4.4.1 Komponenten

(a) Betoninnenrohr entsprechend ÖNORM EN 1857
(b) Ummantelung bzw. Mantelsteine entsprechend der jeweiligen Produktnorm
(c) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.4.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

6.4.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.4.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen.
Im Falle von CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen europäischen technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

6.4.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes

Zu überwachen sind:
(a) Konformität der Komponenten
(b) Aktualität der Versetzanleitung
(c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
(d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

6.5 Abgasanlagen mit Kunststoffrohren

6.5.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage bestehend aus einem Kunststoffrohr mit oder ohne Hinterlüftung, mit oder ohne Dämmschichte und gegebenenfalls mit einer Ummantelung, eventuell bauseitig.

6.5.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten, unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.
Soweit möglich, sind die in den einschlägigen europäischen Produktnormen enthaltenen Prüfverfahren heranzuziehen. Soweit dies nicht möglich ist, müssen die Abgasanlage bzw. das Kunststoffrohr dem Verwendungsgrundsatz nach Punkt 5.4.1 lit. (b) entsprechen.

Elektronische Kopie

Kunststoffrohr und Dichtung:
(a) Nach ÖNORM EN 14471
(b) Brennbarkeitsklasse: Kunststoffrohr: ÖNORM EN 14471

6.5.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

(a) Temperaturklasse
(b) Druck
(c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
(d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
(e) Korrosionsbeständigkeit: (falls erforderlich)
(f) Feuerwiderstandsklasse
(g) Wärmedurchlasswiderstand
(h) Frost-Tauwechselbeständigkeit
(i) Standsicherheit

6.5.4 Kennzeichnung

6.5.4.1 Komponenten

(a) Innenrohr entsprechend der jeweiligen Produktnorm
(b) Ummantelung bzw. Mantelsteine entsprechend der jeweiligen Produktnorm[1)]
(c) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

[1)] Darunter fallen auch z.B. Außenschalen aus Beton nach ÖNORM EN 12446 und Keramik-Außenschalen nach ÖNORM EN 13069.

6.5.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

6.5.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.5.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen

6.5.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes
Zu überwachen sind:
(a) Konformität der Komponenten
(b) Aktualität der Versetzanleitung
(c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
(d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

7. GÜTEÜBERWACHUNG

Die Eigen- und Fremdüberwachung hat gemäß dem gegenständlichen Verwendungsgrundsatz zu erfolgen. Dabei hat die systemüberwachende akkreditierte Inspektionsstelle den Verwendungsgrundsatz in den Akkreditierungsumfang aufzunehmen.

7.1 Gütesicherung der Komponenten

Soweit Komponenten CE-gekennzeichnet sind, gelten die Bestimmungen der zugehörigen harmonisierten technischen Spezifikation.

7.1.1 Erstprüfung der Komponenten

Liegen für Komponenten Produktnormen vor, die eine Erstprüfung regeln, so sind diese von der akkreditierten Prüfstelle der Erstprüfung zu Grunde zu legen.

Elektronische Kopie

Liegen keine Regulative bezüglich der Erstprüfung von Komponenten vor, so sind die Art und der Umfang durch die erstprüfende Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Hersteller festzulegen.

7.1.2 Eigenüberwachung der Komponenten

Liegen für Komponenten Produktnormen vor, die eine Eigenüberwachung regeln, so ist diese vom Hersteller einzuhalten, umzusetzen und anzuwenden. Die Einhaltung der Eigenüberwachung ist durch die Fremdüberwachung der Komponenten zu gewährleisten.
Liegen keine Regulative bezüglich der Eigenüberwachung von Komponenten vor, so ist die Art und der Umfang durch die Inspektionssstelle im Einvernehmen mit dem Hersteller im Fremdüberwachungsvertrag festzulegen.

7.1.3 Fremdüberwachung der Komponenten

Der Hersteller einer Komponente hat mit einer akkreditierten Inspektionsstelle für jede Komponente einen Überwachungsvertrag abzuschließen. Dem Überwachungsvertrag ist der gegenständliche Verwendungsgrundsatz sowie die positive Erstprüfung der Komponente zu Grunde zu legen.

7.2 Erstprüfung der Abgasanlagentypen

7.2.1 Kennzeichnung

Der Hersteller hat die Abgasanlagentype unter Angabe sämtlicher Systemkomponenten zu bezeichnen.

Die Angaben der Komponenten haben zu enthalten:

- Die genaue Anschrift des Herstellers und der Produktionsstätte (ausgenommen bauseitig hergestellte Ummantelungen)
- Die Spezifikation
- Normative oder bei der Erstprüfung festgelegte Materialkennwerte
- Konstruktionszeichnungen
- Konformitätsnachweise gemäß der jeweiligen Produktnorm bzw. Herstellerspezifikation (das sind z.B. Überwachungsverträge und aktuelle Fremdüberwachungsberichte von akkreditierten Prüf- und/oder Inspektionsstellen. Gutachten von nicht akkreditierten Stellen können durch akkreditierte Prüf- und Inspektionsstellen im Zuge der Systemprüfung legitimiert werden).

7.2.2 Versetzanleitung

1. Der Hersteller hat für jede Abgasanlagentype eine datierte und detaillierte Versetzanleitung zu erstellen, die nachfolgende Angaben beinhalten muss:

   - Bezeichnung der Abgasanlagentype
   - Gesamte Typenprogramm
   - Genauen Anwendungs- bzw. Verwendungsbereich der Abgasanlagentype
   - Funktionsbeschreibung der Abgasanlagentype in bildhafter Form, einschließlich der Anwendungsgrenzen
   - Leistungskenngrößen der Abgasanlagentype
   - Systemkomponenten mit deren Kennzeichnung
   - Genauen Arbeitsablauf zur Herstellung der Abgasanlagentype (einschließlich der Angabe der erforderlichen Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen)

Elektronische Kopie

- Angaben über allfällig erforderlichen Berührungsschutz zum Schutz gegen Verbrennungen

- Angaben betreffend Ausführungen hinsichtlich Frost-Tauwechselbeständigkeit, sofern relevant

- Hinweis, dass
  - die Bemessung der Abgasanlagentype im Einzelfall durch einen hierzu Befugten zu erfolgen hat. Die Verwendung von autorisierten Bemessungstabellen ist gestattet. Der lichte Querschnitt ist entsprechend der Nennbelastung, der wirksamen Abgasanlagenhöhe und den örtlichen Verhältnissen so zu wählen, dass eine einwandfreie Ableitung der Abgase gewährleistet wird;
  - bezüglich der Verwendung im Einzelfall die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind;
  - nach Fertigstellung der Abgasanlagentype, vom Ausführenden, die Systemkennzeichnung gemäß Punkt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes dauerhaft und leicht sichtbar am Produkt selbst in geeigneter Form anzubringen ist.

2. Die Versetzanleitung ist durch die erstprüfende Stelle mittels Stampiglie, Erstprüfungsdatum und Unterschrift freizugeben.

3. Der Hersteller hat für jede Abgasanlagentype die geplante Einstufung der Leistungsmerkmale anzugeben. Die angestrebten Leistungsmerkmale sind durch Prüfzeugnisse und Gutachten nachzuweisen.

4. Die Prüfstelle hat unter Zugrundelegung von Punkt 7.2.1 – 7.2.3 für jede Abgasanlagentype eine Erstprüfung durchzuführen. Das Prüfzeugnis hat die Angaben gem. Punkt 7.2.1 – 7.2.3 zu enthalten. In einer Zusammenfassung sind die Leistungsmerkmale der Abgasanlagentype nachvollziehbar darzustellen. Vorhandene Prüfungen können, soweit sie den Anforderungen des Verwendungsgrundsatzes entsprechen, der Erstprüfung zu Grunde gelegt werden.

7.3 Fremdüberwachung der Abgasanlagentypen

Der Hersteller der Abgasanlagentype hat mit einer akkreditierten Inspektionsstelle für jede Abgasanlagentype einen Überwachungsvertrag abzuschließen. Dem Überwachungsvertrag sind der gegenständliche Verwendungsgrundsatz sowie die positive Erstprüfung der Abgasanlagentype zu Grunde zu legen.

7.4 Änderungen während der Laufzeit

1. Werden vom Hersteller Änderungen bei den erstgeprüften Komponenten und somit bei der Abgasanlage vorgenommen, so hat dieser vor dem Inverkehrbringen die Inspektionsstelle von den geplanten Änderungen zu informieren.

2. Die Inspektionsstelle hat festzustellen, ob es sich dabei um Änderungen handelt, welche die Leistungsmerkmale der Abgasanlage nicht nachteilig oder nachteilig beeinflussen.

   Mindestens gleichwertige Komponenten können innerhalb der Abgasanlage zur Anwendung gelangen, wenn

   - eine positive Erstprüfung der Komponente
   - ein aufrechter Fremdüberwachungsvertrag

Elektronische Kopie

- ein gültiger Fremdüberwachungsbericht

mit einer akkreditierten Prüf- und/oder Inspektionsstelle auf der Basis der jeweiligen Spezifikation vorliegen,

- und eine Unbedenklichkeitserklärung der systemüberwachenden Stelle vorliegt, dass die Leistungsmerkmale der gesamten Abgasanlage nachweislich nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Unbedenklichkeitserklärung ist der Registrierungsstelle zu übermitteln.

Im Falle einer nachteiligen Beeinflussung der Leistungsmerkmale durch Komponentenänderungen ist eine neuerliche Erstprüfung der Abgasanlage durchzuführen.

8. KENNZEICHNUNG

8.1 Komponenten

Liegen für Komponenten Produktnormen vor, die eine Kennzeichnung beinhalten, so sind die Produkte entsprechend der Produktnorm zu kennzeichnen.

Ansonsten gelten die Ausführungen in den einzelnen Abschnitten dieses Verwendungsgrundsatzes.

8.2 Abgasanlagentype (Typenschild)

Sofern bereits eine Kennzeichnung der Abgasanlage im Sinne der ÖNORM EN 1443 vorliegt (siehe Montage-Abgasanlagen), ist zusätzlich lediglich das Einbauzeichen entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen anzubringen.

Die Kennzeichnung der Abgasanlagentype hat am Bauprodukt selbst zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:

(a) Herstellername oder -zeichen (Inhaber des Übereinstimmungszeugnisses)
(b) Abgasanlagentype (Produktbezeichnung), und die Art der Verwendung (Neubau oder Sanierung) ist anzugeben
(c) Abgasanlagendurchmesser
(d) Ausführender
(e) Leistungsmerkmale (Im Falle eines optionalen Nachweises ist mit einer Fußnote auf die jeweilige Spezifikation hinzuweisen).
(f) Einbauzeichen ÜA

Zusätzlich kann angegeben werden:

(g) Überwachungsstelle

Die zulässigen Brennstoffarten (resultierend aus der Erstprüfung oder Fremdüberwachung) sind auf dem Kennzeichnungsschild zu dokumentieren.

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

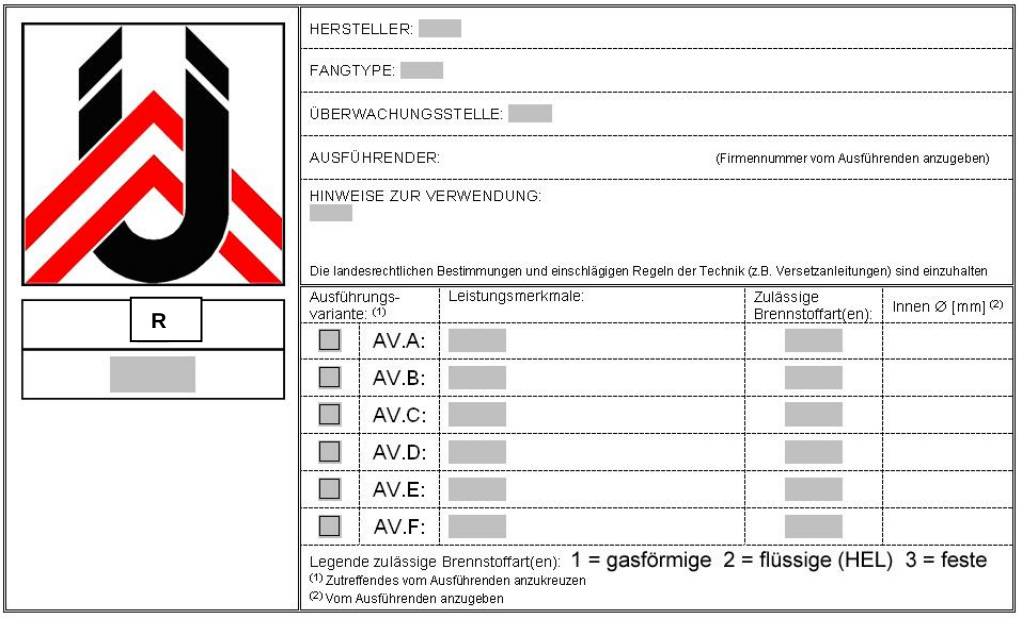

R

HERSTELLER:

FANGTYPE:

ÜBERWACHUNGSSTELLE:

AUSFÜHRENDER: (Firmennummer vom Ausführenden anzugeben)

HINWEISE ZUR VERWENDUNG:

Die landesrechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Regeln der Technik (z.B. Versetzanleitungen) sind einzuhalten

Ausführungsvariante: (1)		Leistungsmerkmale:	Zulässige Brennstoffart(en):	Innen Ø [mm] (2)
☐	AV.A:			
☐	AV.B:			
☐	AV.C:			
☐	AV.D:			
☐	AV.E:			
☐	AV.F:			

Legende zulässige Brennstoffart(en): 1 = gasförmige 2 = flüssige (HEL) 3 = feste

(1) Zutreffendes vom Ausführenden anzukreuzen

(2) Vom Ausführenden anzugeben

Hinweis 1: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.

Hinweis 2: Die Angabe der Überwachungsstelle ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Für Montage-Abgasanlagen im Sinne der ÖNORM EN 1443, die in die Produktgruppe lfd. Nr. 13.1 der Baustoffliste ÖA fallen, hat die Kennzeichnung der Abgasanlagentype am Bauprodukt selbst zu erfolgen. Für die Angabe der Leistungsmerkmale gelten die Bestimmungen der ÖNORM EN 1443 und für den Inhalt der Abgasanlagenplakette die einschlägigen Bestimmungen der zugehörigen Ausführungsnormen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller bzw. vom Ausführenden durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Bundesland, in dem die eingeschaltete ermächtigte Stelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

9. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.
Sind Prüfungen und Überwachungen erforderlich, sind diese durch Prüf- und Überwachungsberichte akkreditierter Prüf bzw. Inspektionsstellen zu erbringen.

ÖNORM B 8203, Ausgabe 07.2007: Rauch- und Abgasfänge. Bestimmung der Feuerwiderstandsklasse. Anforderungen und Prüfungen.

ÖNORM B 8206, Ausgabe 01.06.2016: Sanierung von Abgasanlagen – Planung und Ausführung

Elektronische Kopie

ÖNORM EN 1443, Ausgabe 05.2003: Abgasanlagen. Allgemeine Anforderungen.

ÖNORM EN 1457-1, Ausgabe 15.08.2012: Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

ÖNORM EN 1457-2, Ausgabe 15.03.2012: Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

ÖNORM EN 1806, Ausgabe 11.2006: Abgasanlagen. Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen. Anforderungen und Prüfmethoden.

ÖNORM EN 1856-2, Ausgabe 15.08.2009: Abgasanlagen. Anforderungen an Metall-Abgasanlagen. Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall.

ÖNORM EN 1857, Ausgabe 15.05.2010: Abgasanlagen. Bauteile. Betoninnenrohre

ÖNORM EN 1858, Ausgabe 15.08.2011: Abgasanlagen. Bauteile. Betonformblöcke.

ÖNORM EN 10028-7, Ausgabe 15.11.2016: Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen. Teil 7: Nichtrostende Stähle.

ÖNORM EN 12446, Ausgabe 01.08.2011: Abgasanlagen. Bauteile. Außenschalen aus Beton.

ÖNORM EN 13063-1, Ausgabe 09.2007: Abgasanlagen. System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren. Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Russbrandbeständigkeit.

ÖNORM EN 13063-2, Ausgabe 09.2007: Abgasanlagen. Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren. Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise.

ÖNORM EN 13063-3, Ausgabe 09.2007: Abgasanlagen. System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren. Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen.

ÖNORM EN 13069, Ausgabe 12.2005: Abgasanlagen. Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen. Anforderungen und Prüfungen.

ÖNORM EN 13216-1, Ausgabe 11.2004: Abgasanlagen. Prüfverfahren für System-Abgasanlagen. Teil 1: Allgemeine Prüfverfahren.

ÖNORM EN 13384-1, Ausgabe 01.12.2019: Abgasanlagen. Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren. Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte

ÖNORM EN 13384-2, Ausgabe 01.12.2019: Abgasanlagen. Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren. Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten.

ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 15.01.2020: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.

Elektronische Kopie

ÖNORM EN 14471, Ausgabe 15.03.2015: Abgasanlagen. Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren. Anforderungen und Prüfungen.

ONR 28205, Ausgabe 2013: System-Abgasanlagen und Verbindungsstücke – Planung und Ausführung

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

10. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.
Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist auf der Homepage des OIB (http://www.oib.or.at) enthalten bzw. im OIB erhältlich.

11. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils 30 Jahren aufbewahrt.
Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.